

Kindesvermögen (Art. 318 ff. ZGB)

1. Das Kind erwirbt eigenes Vermögen durch Schenkung, Erbgang, eigene Arbeit, Unterhaltsleistungen, Schadenersatz, Leistungen der Privat- und Sozialversicherung usw.
2. Während der Unmündigkeit des Kindes wird das Vermögen von den Eltern verwaltet, sofern ihnen die elterliche Sorge zusteht. Das Kindesvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und, soweit dies im Rahmen ordentlicher Verwaltung und vernünftiger Risikoverteilung möglich ist, zu mehren.
3. Ausgeschlossen ist die elterliche Verwaltung des Arbeitserwerbes des Kindes. Diesen verwaltet das Kind selber. Es bedarf aber für den Abschluss des Arbeitsvertrages der Zustimmung der Eltern. Auch können die Eltern verlangen, dass das Kind seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus seinem Arbeitserwerb bestreitet und, wenn es zu Hause lebt, einen angemessenen Beitrag an den Haushalt leistet.
4. Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Die Billigkeit setzt aber strenge Massstäbe. Sind die Eltern in der Lage den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung aus eigenen Mitteln zu leisten, ist ein Bezug der Erträge des Kindesvermögens nicht vorgesehen.
5. Die Erträge von Geld und anderen Mitteln, die dem Kinde zum Zweck zinstragender Anlage geschenkt worden sind, dürfen von den Eltern nicht verbraucht werden.
6. Das übrige Kindesvermögen dürfen Sie nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kindeschutzbehörde angreifen, wenn dies aus besonderen Gründen für den Unterhalt, die Erziehung oder Ausbildung des Kindes notwendig ist. Abfindungen, die für Versorger-schaden, Invalidität oder den Unterhaltsanspruch bezahlt worden sind, dürfen ohne besondere Bewilligung in Teilbeträgen, entsprechend den laufenden Bedürfnissen, für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden, sofern die Eltern aus eigenen Mitteln den Unterhalt nicht bestreiten können.
7. Die elterliche Verwaltung endet spätestens mit der Mündigkeit des Kindes und vor diesem Zeitpunkt, wenn die elterliche Sorge oder Verwaltung entzogen wird. Die Eltern haben das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung herauszugeben und sind ersatzpflichtig, soweit sie es unbefugtermassen verbraucht oder schuldhaft im Werte vermindert haben.